

Allgemeine Einstellbedingungen für die Marktgarage

1. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zugelassen. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren.
2. Mit dem Einfahren in die Garage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus der Garage. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Das Befahren der Garage geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geschwindigkeit in der Garage sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Die Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
3. Das Parkentgelt für die Benutzung der Garage bemißt sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von € 25,00 (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
4. Die Garage kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinem Personal verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden aus Beweissicherungsgründen vor Verlassen der Garage dem Garagenpersonal gegenüber anzuzeigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beendigung des Mietvertrages dem Vermieter gegenüber. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen.
6. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
7. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Garagenpersonal anzuzeigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Garage.
9. Der Mieter hat die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gelten, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen.
10. Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht innerhalb der Garage, das Lagern von irgendwelchen Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten. Reparaturen oder Wagenwaschen sind innerhalb des Parkhauses nicht gestattet. Die Garage ist nicht beheizbar, deshalb ist der Mieter gehalten, notwendige Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen.

Allgemeine Einstellbedingungen für die Stadthausgarage

1. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 2,10 m zugelassen. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren.
2. Mit dem Einfahren in die Garage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus der Garage. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Das Befahren der Garage geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geschwindigkeit in der Garage sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Die Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
3. Das Parkentgelt für die Benutzung der Garage bemißt sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von € 25,00 (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
4. Die Garage kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinem Personal verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden aus Beweissicherungsgründen vor Verlassen der Garage dem Garagenpersonal gegenüber anzuzeigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beendigung des Mietvertrages dem Vermieter gegenüber. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen.
6. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
7. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Garagenpersonal anzuzeigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Garage.
9. Der Mieter hat die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gelten, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen.
10. Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht innerhalb der Garage, das Lagern von irgendwelchen Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten. Reparaturen oder Wagenwaschen sind innerhalb des Parkhauses nicht gestattet. Die Garage ist nicht beheizbar, deshalb ist der Mieter gehalten, notwendige Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen.

Allgemeine Einstellbedingungen für die Bahnhofgarage

1. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zugelassen. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren.
2. Mit dem Einfahren in die Garage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus der Garage. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Das Befahren der Garage geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geschwindigkeit in der Garage sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Die Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
3. Das Parkentgelt für die Benutzung der Garage bemisst sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von € 25,00 (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
4. Die Garage kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinem Personal verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden aus Beweissicherungsgründen vor Verlassen der Garage dem Garagenpersonal gegenüber anzuzeigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beendigung des Mietvertrages dem Vermieter gegenüber. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen.
6. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
7. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Garagenpersonal anzuzeigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Garage.
9. Der Mieter hat die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gelten, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen.
10. Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht innerhalb der Garage, das Lagern von irgendwelchen Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten. Reparaturen oder Wagenwaschen sind innerhalb des Parkhauses nicht gestattet. Die Garage ist nicht beheizbar, deshalb ist der Mieter gehalten, notwendige Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen.

Allgemeine Einstellbedingungen für die Friedensplatzgarage

1. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zugelassen. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren.
2. Mit dem Einfahren in die Garage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus der Garage. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Das Befahren der Garage geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geschwindigkeit in der Garage sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Die Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
3. Das Parkentgelt für die Benutzung der Garage bemißt sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von 25,00 € (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
4. Die Garage kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinem Personal verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden aus Beweissicherungsgründen vor Verlassen der Garage dem Garagenpersonal gegenüber anzuzeigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beendigung des Mietvertrages dem Vermieter gegenüber. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen.
6. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
7. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Garagenpersonal anzuzeigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Garage.
9. Der Mieter hat die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gelten, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen.
10. Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht innerhalb der Garage, das Lagern von irgendwelchen Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten. Reparaturen oder Wagenwaschen sind innerhalb des Parkhauses nicht gestattet. Die Garage ist nicht beheizbar, deshalb ist der Mieter gehalten, notwendige Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen.

Allgemeine Einstellbedingungen für die Münsterplatzgarage

1. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zugelassen. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren.
2. Mit dem Einfahren in die Garage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus der Garage. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Das Befahren der Garage geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geschwindigkeit in der Garage sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Die Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
3. Das Parkentgelt für die Benutzung der Garage bemißt sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von 25,00 € (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
4. Die Garage kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinem Personal verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden aus Beweissicherungsgründen vor Verlassen der Garage dem Garagenpersonal gegenüber anzuzeigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beendigung des Mietvertrages dem Vermieter gegenüber. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen.
6. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
7. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Garagenpersonal anzuzeigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Garage.
9. Der Mieter hat die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gelten, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen.
10. Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht innerhalb der Garage, das Lagern von irgendwelchen Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten. Reparaturen oder Wagenwaschen sind innerhalb des Parkhauses nicht gestattet. Die Garage ist nicht beheizbar, deshalb ist der Mieter gehalten, notwendige Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen.

Allgemeine Einstellbedingungen für das Beethoven-Parkhaus

1. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 1,90 m zugelassen. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren.
2. Mit dem Einfahren in die Garage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus der Garage. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand des Vertrages. Das Befahren der Garage geschieht auf eigene Verantwortung. Die Geschwindigkeit in der Garage sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Die Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
3. Das Parkentgelt für die Benutzung der Garage bemißt sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von 25,00 € (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
4. Die Garage kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinem Personal verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden aus Beweissicherungsgründen vor Verlassen der Garage dem Garagenpersonal gegenüber anzuzeigen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beendigung des Mietvertrages dem Vermieter gegenüber. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen.
6. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
7. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Garagenpersonal anzuzeigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Garage.
9. Der Mieter hat die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gelten, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen.
10. Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht innerhalb der Garage, das Lagern von irgendwelchen Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten. Reparaturen oder Wagenwaschen sind innerhalb des Parkhauses nicht gestattet. Die Garage ist nicht beheizbar, deshalb ist der Mieter gehalten, notwendige Vorsorgemaßnahmen selbst zu treffen.

Allgemeine Einstellbedingungen für den Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße, Bonn

1. Der Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße darf nur von für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Personenkraftfahrzeugen benutzt werden. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen den Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße nicht befahren. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.
2. Mit dem Einfahren auf den Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ von dem Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Insbesondere übernimmt der Vermieter keinerlei Obhutspflichten für die abgestellten Fahrzeuge und deren Inhalt.
3. Das Befahren des Parkplatzes Charles-de-Gaulle-Straße geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Geschwindigkeit auf dem Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schritttempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind. Da sich der Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße im Freien befindet, ist die Fahrweise der Straßenlage des Parkplatzes Charles-de-Gaulle-Straße stets anzupassen. Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
4. Das Parkentgelt für die Benutzung des Parkplatzes Charles-de-Gaulle-Straße bemisst sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von € 10,00 (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
5. Der Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden.
6. Der Vermieter haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung des Vermieters ist außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
7. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an dem Kfz oder sonstigen in seinem Eigentum stehenden oder sich in seinem Besitz befindlichen Sachen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes Charles-de-Gaulle-Straße dem Garagenpersonal in der Stadthausgarage oder dem Vermieter anzuzeigen.
8. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, vorbehaltlich einer eventuellen Haftung aus Ziff. 6 dieser Einstellbedingungen.
9. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug von dem Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb des Parkplatzes gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
10. Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
11. Der Mieter haftet bei Verschulden für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden und/oder Verunreinigungen des Parkplatzes und dessen Einrichtungen. Eine weitergehende Haftung des Mieters und/oder Fahrzeughalters, beispielsweise nach dem StVG, bleibt hiervon unberührt. Der Mieter ist verpflichtet, angerichtete Schäden und/oder Verunreinigungen unverzüglich dem Garagenpersonal in der Stadthausgarage oder dem Vermieter anzuzeigen.
12. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und Markierungen sowie Beschilderungen auf dem Parkplatz zu beachten. Ferner gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 StVO. Anweisungen des Personals ist vom Mieter Folge zu leisten.
13. Die Benutzung von Feuer oder offenem Licht, das Lagern von Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, Reparaturen oder Wagenwaschen sind auf dem Parkplatz Charles-de-Gaulle-Straße nicht gestattet. Ferner ist das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder –leitungen oder undichten Vergasern nicht gestattet.

Allgemeine Einstellbedingungen für den Parkplatz Beethovenhalle, Bonn

1. Der Parkplatz Beethovenhalle darf nur von für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Personenkraftfahrzeugen benutzt werden. Fahrzeuge über 2,8 to, Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen den Parkplatz Beethovenhalle nicht befahren. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.
2. Mit dem Einfahren auf den Parkplatz Beethovenhalle kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein KFZ zustande. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des KFZ von dem Parkplatz Beethovenhalle. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Insbesondere übernimmt der Vermieter keinerlei Obhutspflichten für die abgestellten Fahrzeuge und deren Inhalt.
3. Das Befahren des Parkplatzes Beethovenhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Geschwindigkeit auf dem Parkplatz Beethovenhalle sowie in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter hat seine Fahrweise so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, sein KFZ auch in unvorhersehbaren Situationen unverzüglich zum Halten zu bringen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
Da sich der Parkplatz Beethovenhalle im Freien befindet, ist die Fahrweise stets der Straßenlage des Parkplatzes Beethovenhalle anzupassen.
Fußgänger haben, soweit vorhanden, Gehwege zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere nach Verlassen der Gehwege und Einstellplätze.
4. Das Parkentgelt für die Benutzung des Parkplatzes Beethovenhalle bemisst sich nach der aushängenden Preisliste. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt von € 15,00 (Tagessatz) zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
5. Der Parkplatz Beethovenhalle kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden.
6. Der Vermieter haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die Haftung des Vermieters ist außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
7. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an dem Kfz oder sonstigen in seinem Eigentum stehenden oder sich in seinem Besitz befindlichen Sachen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes Beethovenhalle dem Garagenpersonal über die Sprechleinrichtungen an den Kassenautomaten oder Ein- und Ausfahrtskontrollgeräten oder dem Vermieter anzuzeigen.
8. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, vorbehaltlich einer eventuellen Haftung aus Ziff. 6 dieser Einstellbedingungen.
9. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug von dem Parkplatz Beethovenhalle entfernen lassen, wenn z. B.
 - a) das Fahrzeug den Betrieb des Parkplatzes gefährdet
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist
 - c) das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist
 - d) das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist
10. Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
11. Der Mieter haftet bei Verschulden für alle durch ihn oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden und/oder Verunreinigungen des Parkplatzes und dessen Einrichtungen. Eine weitergehende Haftung des Mieters und/oder Fahrzeughalters, beispielsweise nach dem StVG, bleibt hiervon unberührt.
Der Mieter ist verpflichtet, angerichtete Schäden und/oder Verunreinigungen unverzüglich dem Garagenpersonal über die Sprechleinrichtungen an den Kassenautomaten oder Ein- und Ausfahrtskontrollgeräten oder dem Vermieter anzuzeigen.
12. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und Markierungen sowie Beschilderungen auf dem Parkplatz zu beachten. Ferner gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 StVO. Anweisungen des Personals ist vom Mieter Folge zu leisten.
13. Die Benutzung von Feuer oder offenem Licht, das Lagern von Materialien, insbesondere das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, das Ausprobieren der Motoren oder das Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, Reparaturen oder Wagenwaschen sind auf dem Parkplatz Beethovenhalle nicht gestattet. Ferner ist das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen oder undichten Vergasern nicht gestattet.